



Nr 647

(Gemeinde
Ostermündigen

WEISUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION DER ELTERNMITWIRKUNG IN DER SCHULE

vom 1. August 2019



ORGANISATION DER ELTERNMITWIRKUNG IN DER SCHULE

Präsidiales

ORGANISATION DER ELTERNMITWIRKUNG IN DER SCHULE

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Aufgaben	
Elterngruppe.....	5-6
Elternrat.....	7-7
E -----	
Elterngruppe.....	4-6
Elternrat.....	6-7
Elternsprecherin oder Elternsprecher.....	4-6
F -----	
Fremdsprachige.....	9-8
G -----	
Gegenstand der Elternmitwirkung.....	2-5
I -----	
Inkrafttreten.....	11-8
O -----	
Organe der Elternmitwirkung.....	3-6
R -----	
Räumlichkeiten.....	8-8
S -----	
Sitzungsgelder.....	10-8
Z -----	
Zweck der Weisungen.....	1-5

ORGANISATION DER ELTERNMITWIRKUNG IN DER SCHULE

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Zweck der Weisungen.....	5
Gegenstand der Elternmitwirkung	5
Organe der Elternmitwirkung.....	6
II Organisation.....	6
1 Klassenebene.....	6
Elterngruppe.....	6
Elternsprecherin oder Elternsprecher.....	6
Aufgaben der Elterngruppe	6
2 Schulhausebene	7
Elternrat	7
Aufgaben des Elternrates.....	7
III Besondere Bestimmungen.....	8
Räumlichkeiten	8
Fremdsprachige.....	8
Sitzungsgelder	8
IV Schlussbestimmungen.....	8
Inkrafttreten.....	8

ORGANISATION DER ELTERNMITWIRKUNG IN DER SCHULE

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt, gestützt auf Art. 31 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und Art. 11 des Reglements über die Schulorganisation der Einwohnergemeinde Ostermundigen vom 11. September 2008, folgende

WEISUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION DER ELTERNMITWIRKUNG IN DER SCHULE

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck der Weisungen	Art. 1 Die Weisungen regeln die Elternmitwirkung in der Gemeinde Ostermundigen.
Gegenstand der Elternmitwirkung	Art. 2 <ol style="list-style-type: none">¹ Die Elternmitwirkung dient dem Informationsaustausch zwischen den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder und Schülerinnen und Schüler (im Folgenden Eltern genannt), den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulkommission, im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Dadurch soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind gestärkt werden.² In der Elternmitwirkung werden übergreifende Themen der Eltern im Zusammenhang mit der Schulklasse, dem Schulbetrieb und dem Schulweg behandelt.³ Nicht Gegenstand der Elternmitwirkung sind die schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder, pädagogisch-didaktische Entscheidungen der Lehrpersonen, personelle Entscheide, Zuteilung von Schülerinnen und Schüler und Einzelinteressen. Diese bedürfen besonderer Gespräche zwischen den einzelnen, involvierten Eltern, den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulkommission.⁴ Eltern können Anliegen und Vorschläge, die von allgemeinem Interesse sind, bei den Elternsprecherinnen und Elternsprechern vorbringen, damit diese im Elternrat behandelt werden.⁵ Der Schutz der Persönlichkeit Dritter (z.B. Eltern, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler) muss gewahrt werden.

ORGANISATION DER ELTERNMITWIRKUNG IN DER SCHULE

Organe der Elternmitwirkung	Art. 3
	Organe der Elternmitwirkung sind: a) die Elterngruppe pro Klasse b) der Elternrat pro Schule

II ORGANISATION

1 KLASSENEBENE

Elterngruppe	Art. 4
	¹ Alle Eltern einer Klasse, vom Kindergarten bis ins 9. Schuljahr, bilden je eine Elterngruppe, die sich selber konstituiert.
	² Die Elterngruppen treffen sich nach Bedarf, auf Wunsch der Elternsprecherin oder des Elternsprechers, der Klassenlehrperson, der Schulleitung oder wenn die Eltern von fünf Kindern der Klasse dies verlangen, mindestens jedoch einmal pro Schuljahr, in der Regel im 1. Quartal.
	³ Zum ersten Treffen im Schuljahr lädt die Klassenlehrperson im Rahmen des obligatorischen Elternabends ein. Die Einladung zu allfälligen weiteren Treffen erfolgt durch die Elternsprecherin/den Elternsprecher oder die Klassenlehrperson.
Elternsprecherin oder Elternsprecher	⁴ Die Schulleitung und die Fachlehrperson der Klasse können nach Absprache an den Treffen teilnehmen.
	⁵ Jede Elterngruppe wählt oder bestätigt im Verlauf des ersten Quartals des Schuljahres aus ihrer Mitte eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher (allenfalls auch zwei Personen), welche/welcher die Elterngruppe im Elternrat ihrer Schule vertritt.
	⁶ Schulkommissionsmitglieder und Lehrlehrperson der Gemeinde Ostermundigen sind von der Funktion der Elternsprecherin oder des Elternsprechers ausgeschlossen.

Aufgaben der Elterngruppe	Art. 5
	¹ Die Aufgaben der Elterngruppe richten sich nach Artikel 2. ² Die Zusammenkünfte der Elterngruppe dienen namentlich der gegenseitigen Information, der Diskussion aktueller Fragestellungen der Schulklasse und der Schule im Allgemeinen sowie dem Gedankenaustausch über Erziehungsfragen.

ORGANISATION DER ELTERNMITWIRKUNG IN DER SCHULE

- 3 Die Elterngruppen können mit den Lehrpersonen geeignete Formen der Zusammenarbeit und Mitwirkung planen und durchführen, zum Beispiel Anlässe für die Klasse, Mitgestaltung in einzelnen Unterrichtseinheiten.

2 SCHULHAUSEBENE

Art. 6

Elternrat

- 1 Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher bilden den Elternrat. Dieser konstituiert sich selbst.
- 2 Der Elternrat trifft sich mindestens einmal pro Semester auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Jeder einzelne Elternrat entscheidet, wie viele Sitzungen pro Jahr durchgeführt werden. Auf Wunsch der Mehrheit aller Elternsprecher oder auf Anregung der Schulleitung tritt der Elternrat zusätzlich zusammen.
- 3 Pro Klasse nimmt 1 Person an den Sitzungen teil. Bei einer Aufteilung auf 2 Personen gemäss Artikel 4, Absatz 5 sprechen sie die Teilnahme ab.
- 4 Die Schulleitung wohnt allen Sitzung des Elternrats mit beratender Stimme bei.
- 5 An der Sitzung werden die mit der Einladung zugestellten Traktanden behandelt. Zusätzliche Themen werden unter „Verschiedenes“ besprochen. Die Beschlüsse und wichtige Informationen des Elternrates sind in einem Protokoll festzuhalten und der Abteilung Bildung Kultur Sport sowie allen Beteiligten zuzustellen. Der Protokollentwurf wird nach der Durchsicht durch die Schulleitung und Freigabe durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende innert Monatsfrist nach der Sitzung verschickt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Sitzung. Die Protokolle sind öffentlich.

Art. 7

Aufgaben des Elternrates

- 1 Die Aufgaben des Elternrates richten sich nach Artikel 2.
- 2 Im Elternrat sind Anliegen aus den Elterngruppen zu beraten, die für den Schulbetrieb Bedeutung haben.
- 3 Der Elternrat kann an selbstgewählten Themen arbeiten, die im Bereich von Elternhaus und Schule von Interesse sind.
- 4 Der Elternrat kann der Schulleitung und/oder der Schulkommission Anträge unterbreiten. Anträge an die Schulkommission können vor der Kommission direkt vertreten werden.
- 5 Die Schulleitung und/oder die Schulkommission können dem Elternrat einzelne Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten.

ORGANISATION DER ELTERNMITWIRKUNG IN DER SCHULE

III BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 8

Räumlichkeiten Die Schule stellt den Elterngruppen und dem Elternrat für ihre Treffen und Sitzungen die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Art. 9

Fremdsprachige Auf fremdsprachige Eltern ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind Treffen und Sitzungen auf Wunsch in Hochdeutsch zu führen.

Art. 10

Sitzungsgelder

- ¹ Pro Schuljahr werden die Vorsitzenden des Elternrates mit CHF 400.00 und die Protokollführenden mit CHF 200.00 entschädigt.
- ² Ansonsten werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11

Inkrafttreten

- ¹ Diese Weisungen treten auf den 1. August 2019 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Weisungen werden die gleichnamigen Weisungen vom 1. Januar 2005 aufgehoben.

Ostermundigen, 1. August 2019
(GRB vom 26. November 2019)

ORGANISATION DER ELTERNMITWIRKUNG IN DER SCHULE

Gemeinderat

Thomas Iten
Präsident

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin